Satzung über die städtische Schulkindbetreuung an den Schulen der Stadt Mössingen für Kinder mit Rechtsanspruch auf Schulkindbetreuung nach dem GaFöG (Schulkindbetreuungsrechtsanspruchssatzung; SchulkBRS) vom 09.02.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 09.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung und Geltungsbereich

(1) Die Stadt Mössingen betreibt das Betreuungsangebot für Schulkinder an den städtischen Grundschulen als öffentliche Einrichtung. Alle Angebote nach dieser Satzung sind freiwillige Angebote der Stadt Mössingen, die zur Rechtsanspruchserfüllung nach § 24 VI SGB VIII beitragen. Die öffentliche Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze in der Schulkindbetreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie die Plätze in der städtischen Ferienbetreuung.

(2) Diese Satzung gilt für alle Kinder, die eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Mössingen besuchen und einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung nach
§ 24 VI SGB VIII geltend machen können. Für Kinder ohne den Rechtsanspruch nach Satz 1 gilt weiterhin die Schulkindbetreuungssatzung.

§ 2
Betreuungsangebote

(1) Kinder, die eine Halbtagsschule besuchen, können zur städtischen Schulkindbetreuung für Halbtagsschulen angemeldet werden. Diese findet von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) und ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr (Mittagsbetreuung) statt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb einer Grundschule teilnehmen, haben folgende Betreuungsmöglichkeiten:
   a. Frühbetreuung: Die Frühbetreuung findet wöchentlich von Montag bis Freitag statt und entspricht den Zeiten der Kernzeitbetreuung.
   b. Freitagnachmittagsbetreuung: Am Freitag findet kein Ganztagsschulbetrieb statt. Es besteht trotzdem die Möglichkeit eine Betreuung von Unterrichtsende bis 15.00 Uhr in Anspruch zu nehmen.

(3) In den Ferien wird eine zentrale Ferienbetreuung angeboten. Diese ist wochenweise buchbar und besteht aus den beiden Betreuungsangeboten:
   a. Halbtagesbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

b. Ganztagesbetreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Stadtverwaltung bestimmt bis zu 20 Schließtage pro Jahr.

(4) Die Platzzahlen werden anhand der örtlichen Gegebenheiten und des verfügbaren Personals durch die Stadtverwaltung festgelegt.
(5) Die Stadtverwaltung regelt die weiteren Einzelheiten der Betreuungsangebote durch eine Benutzungsordnung.

§ 3
Platzvergabe

(1)

1. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für ein Schuljahr die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden die freien Plätze zuerst vergeben an:
    a. Kinder deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden,
    b. dann Kinder deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen, deren Umfang oder Arbeitszeit eine Betreuung über die Schulzeiten hinaus erfordert,
    c. dann Kinder deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.
2. Innerhalb der jeweils in Absatz 1 Buchstabe a, b, und c genannten Gruppen wird zuerst danach sortiert, wie viele Geschwisterkinder die entsprechende Schule besuchen, dann, ob das Kind die Betreuung schon im vergangenen Schuljahr in Anspruch genommen hat.
3. Reichen die vorgenannten Kriterien nicht aus, um eine eindeutige Entscheidung zu treffen, welche Kinder keinen Betreuungsplatz erhalten, entscheidet innerhalb der Gruppe, die die gleichen Kriterien erfüllen und in der die Grenze der Plätze erreicht wird, das Los.

(2)

1. Die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 1 ist, dass die Erziehungsberechtigten die entsprechenden Nachweise bis zum Anmeldeschluss der für die Platzvergabe zuständigen Stelle bei der Stadtverwaltung Mössingen zukommen lassen.
2. Die Erforderlichkeit nach Absatz 1 Buchstabe b gilt erst als gegeben, wenn die Eltern gemeinsam einen Beschäftigungsumfang von mindestens 150 % nachweisen.
3. Lebt das Kind mit nur einer erziehungsberechtigten Person zusammen, so tritt diese Person für alle Kriterien der Ziffern 1 und 4 an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der nachzuweisende Beschäftigungsumfang nach Absatz 2 Nummer 2. sinkt auf mindestens 50 %.
4. Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 IV SGB VIII haben und keinen Platz in der Betreuung nach § 4 II dieser Satzung erhalten, werden an die Ganztagsschule verwiesen.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren sind in der in § 5 festgelegten Höhe zu entrichten.
(2) Gebührenmaßstab ist das konkrete Betreuungsangebot sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
(3) Ändert sich die Zahl der Geschwisterkinder im laufenden Schuljahr, wird dies ab dem zweiten auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, entsprechende Nachweise über die Geburt der Geschwisterkinder einzufordern.
(4) Die Gebühren sind auch während der Ferien, bei einer Schließung von bis zu zwei Wochen und bei Nichtbenutzung durch das angemeldete Kind mit Ausnahme der Monate August und September in voller Höhe zu entrichten.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die monatlichen Gebühren für die kommunale Schulkindbetreuung von **Halbtagsgrundschulkindern** (§ 2 Abs. 1) belaufen sich für **rechtsanspruchserfüllende Angebote** auf folgende Beträge:

Familie mit	**1 Kind**	**2 Kindern**	**3 Kindern**	**4+ Kindern**
Frühbetreuung	23	18	14	9
Mittagsbetreuung	47	37	28	19

Bei nicht rechtsanspruchserfüllenden Angeboten belaufen sich die Gebühren auf folgende Beträge:

Familie mit	**1 Kind**	**2 Kindern**	**3 Kindern**	**4 Kindern**
Frühbetreuung	50	40	30	20
Mittagsbetreuung	100	80	60	40

(2) Die monatlichen Gebühren für die kommunale Schulkindbetreuung von **Ganztagsgrundschulkindern** (§ 2 Abs. 2) belaufen sich auf folgende Beträge:

Familie mit	**1 Kind**	**2 Kindern**	**3 Kindern**	**4+ Kindern**
Frühbetreuung	50	40	30	20
Freitagsbetreuung	12	10	7	5

(3) Die wöchentlichen Gebühren für **Ferienbetreuung** (§ 2 Abs. 3) belaufen sich auf folgende Beträge:

Familie mit	**1 Kind**	**2 Kindern**	**3 Kindern**	**4+ Kindern**

Vormittag (5h)	30	24	18	12
Ganztag (8h)	50	40	30	20

(4) Bei Buchung einer Ganztagsbetreuung in den Ferien kommen 4,50 € pro Tag für ein warmes Mittagessen hinzu.
(5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 sind für 10 Monate pro Jahr zu entrichten.

§ 6
Ermäßigung

(1) Auf Antrag kann für Inhaber der KreisBonusCard eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren von 30 % gewährt werden.
(2) Ein genehmigter Antrag hat eine Geltungsdauer von einem Schuljahr und muss im darauffolgenden Schuljahr neu gestellt werden.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für die Angebote der Kernzeitbetreuung und der ergänzenden Betreuung in der Ganztagsschule entsteht zum Beginn eines jeden Schuljahres und endet mit dem Ende eines Schuljahres. Die Benutzungsgebühren werden am Schuljahresbeginn durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange, bis ein Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenschuld wird grundsätzlich zum ersten Werktag eines Monats fällig.
(2) Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung werden vor jeder Teilnahme an einer Betreuungswoche in den Ferien durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (vgl. § 14 Abs. 5). Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuung beantragt haben.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9
Ausschluss aus der Betreuung

(1) Sind die Gebührenschuldner mehr als zwei Monate mit der Gebührenbegleichung im Rückstand, kann das Kind nach erfolgter Mahnung von der Betreuung ausgeschlossen werden.
(2) Stört ein Kind das Betreuungsangebot wiederholt erheblich, widersetzt sich wiederholt den Anweisungen der Betreuungskräfte, den Regeln der städtischen Benutzungsordnung für die

Schulkindbetreuung oder gefährdet wiederholt andere Kinder oder die Betreuungskräfte, kann es zeitweise oder dauerhaft von der Betreuung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über einen Ausschluss ergeht nach erfolgter Anhörung eines Erziehungsberechtigten, der Betreuungskraft und der Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Androhung ist nicht erforderlich.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mössingen, 10.03.2026

Michael Bulander
Oberbürgermeister

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	In Kraft getreten am:
Satzung	09.02.2026	15.05.2026	01.09.2026